

- 1038 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gemäß § 103 BauO NW

vom 02. März 1982

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 02. März 82 aufgrund des § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 4, Flur 31, alternativ festgesetzte Drempelhöhe von 0 bis 20 cm wird für den nordwestlichen Bereich aufgehoben.
2. Für diesen Flurstücksbereich wird eine Drempelhöhe von 1,20 m festgesetzt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Genehmigung:

Die gestalterischen Vorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" wurden vom Oberkreisdirektor Warendorf - obere Bauaufsichtsbehörde - mit Verfügung vom 6. Juli 1982 (Az.: 638.5 Nr. 52/82) genehmigt.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" mit der Genehmigung des Oberkreisdirektors Warendorf liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

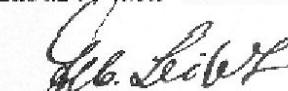
1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Falle des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt.
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

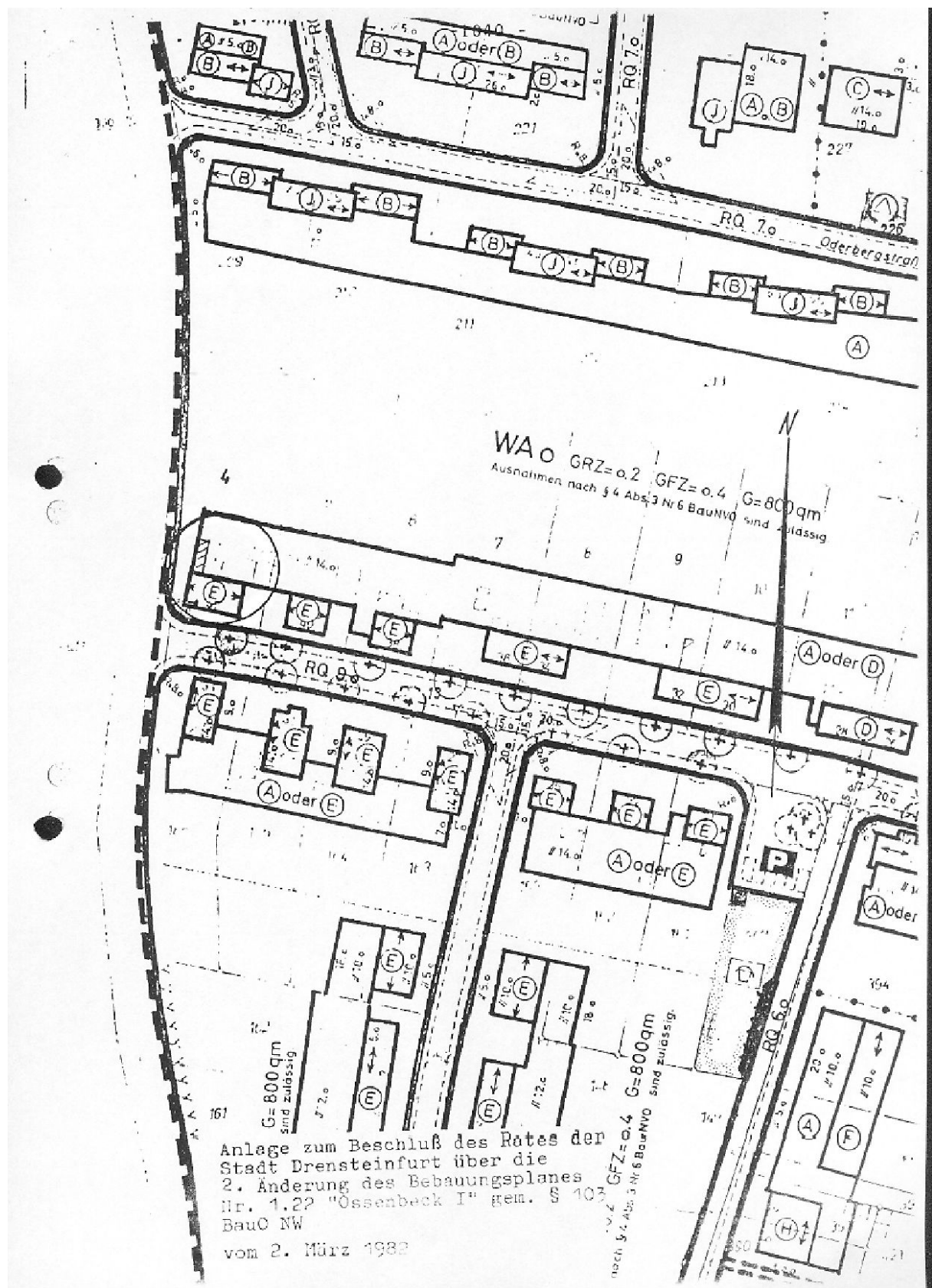
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", die Genehmigung durch den Oberkreisdirektor Warendorf, Ort und Zeit der Auslegung, sowie die auf Grund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 02. März 1982


(Leifert)
Bürgermeister



5. Festsetzungen zur Grüngestaltung

Die unmittelbare Lage der Erweiterungsgrundstücke am Ortsrand verlangt die Festsetzung einer Fläche zur Anpflanzung gemäß § 9 (1) 25a BauGB mit standortgerechten Laubgehölzen.

Insbesondere muß die Westgrenze zum Heuweg künftig eine ähnlich dichte Grüneinbettung erhalten wie die nördlich angrenzende Gartenzone. Die Festsetzung einer intensiven Bepflanzung ist gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahme für die weitere, wenn auch geringfügige, Flächenversiegelung zu sehen. Heute wird das Grundstück als Acker genutzt.

6. Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

Die Festsetzungen zu Drempe- und Sockelhöhe sowie Firstrichtung und Dachneigung entspricht den für die östlich angrenzende Bebauung getroffenen Festsetzungen.

7. Sonstige Belange und Fragen der Durchführung

Fragen des Immissionsschutzes sind nicht betroffen.

Altlasten sind aufgrund derzeitiger und früherer Nutzung nicht zu vermuten.

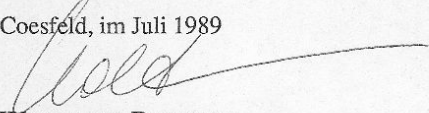
Kosten für die öffentliche Hand entstehen durch die geringfügige Erweiterung des Bebauungsplanes durch die Verrohrung des Grabens, die Verlängerung der Kanalisation und den Straßenausbau.

Diese Erschließungskosten werden dem Grundeigentümer gem. der entsprechenden Satzungen auferlegt.

Die Genehmigung zur Verrohrung des Grabens wird rechtzeitig eingeholt.

Für die Durchführung der Erweiterung im Auftrag der Stadt Drensteinfurt

Coesfeld, im Juli 1989



WOLTERS PARTNER

Architekten BDA - Stadtplaner SRL

Daruper Str. 15, 4420 Coesfeld